

Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang
„Master Public Governance and Democratic Resilience (MA PubGov)“
an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)
vom 29.11.2023

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15.02.2005 erlässt die Deutsche Hochschule der Polizei folgende Gebührenordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Höhe der Gebühren, deren Berechnung und Fälligkeit
- § 3 Entstehung der Gebühren
- § 4 Erstattung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience“ an der Deutschen Hochschule der Polizei werden in jedem Semester Teilnahmegebühren erhoben.
- (2) Die Teilnahmegebühren werden von den Studierenden selbst getragen, sofern nicht spätestens mit der Einschreibung eine Kostenübernahmeerklärung eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers vorgelegt wird.
- (3) Fahrtkosten und Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Arbeitsmittel, die den Studierenden durch die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang entstehen, sind in den Gebühren nicht enthalten und müssen grundsätzlich von den Studierenden getragen werden. Reisekostenrechtliche Regelungen und Regelungen zum Trennungsgeld für entsandte Studierende bleiben unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühren, deren Berechnung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Teilnahme am viersemestrigen Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience“ betragen insgesamt 4.600 €. Die Gebühren für das erste bis dritte Semester betragen jeweils 1.250 €. Die Gebühr für das abschließende vierte Semester beträgt 850 €.
- (2) Die Gebühren für das erste und dritte Semester sind jeweils zum 01.04. an die DHPol zu entrichten. Die Gebühren für das zweite Semester und das vierte Semester sind jeweils zum 01.10. fällig.

- (3) Die Gebühren des Studiengangs dienen der Deckung der durch die Durchführung des Studiengangs „MA Public Governance and Democratic Resilience“ anfallenden Personal- und Sachausgaben.

§ 3 Entstehung der Gebühren

- (1) Die gesamten Gebühren einer Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Public Governance and Democratic Resilience“ entstehen mit der Zulassung zum Studium. Gebührenschuldner ist grundsätzlich die oder der zum Studiengang zugelassene Studierende. Im Fall der Kostenübernahme ist die erklärende Stelle Gebührenschuldner.

§ 4 Erstattung

- (1) Eine Erstattung der entrichteten Gebühren bei Nichtteilnahme aus Gründen, die von der/dem Studierenden zu verantworten sind, erfolgt nicht. Die Erstattung im Fall unverschuldeter Nichtteilnahme kann auf Antrag erfolgen. Der Antrag auf Erstattung ist mit ausführlicher Begründung schriftlich an die Studiengangsleitung zu richten. Die Entscheidung über die Erstattung trifft der/die Beauftragte für den Haushalt auf Vorschlag der Studiengangsleitung.
- (2) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.